



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH OS 53 (S. 218)**  
Titel                       **Verfügung über die Gebühren des Kantonalen  
Laboratoriums**  
Ordnungsnummer       **817.11**  
Datum                     30.06.1995

[S. 218] Gestützt auf Art. 45 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und  
Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992 und Art. 15 der Verordnung über die  
Gebühren für die Lebensmittelkontrolle vom 1. März 1995  
wird verfügt:

- I. Für die Untersuchungen und Kontrollen von Lebensmitteln und  
Gebrauchsgegenständen im Kantonalen Laboratorium und die von dieser Behörde  
getroffenen Massnahmen und sonstigen Anordnungen werden Gebühren im  
bundesrechtlich zulässigen Rahmen erhoben.
- II. Für Tätigkeiten wie insbesondere Laboruntersuchungen und Inspektionen findet der  
Gebührentarif für die amtliche Lebensmittelkontrolle des Verbandes der  
Kantonschemiker der Schweiz, Version 340-94, Anwendung.  
Der Aufwandpunktwert beträgt Fr. 1.80.
- III. Der Tarif kann beim Kantonalen Laboratorium eingesehen oder gegen Gebühr  
bezogen werden.
- IV. Diese Verfügung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der  
gleichnamigen Verfügung vom 25. Oktober 1991.
- V. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Direktion des Gesundheitswesens  
Diener

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/12.03.2015]